



Niederschrift

**über die 48. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am 18. September 2017 von 19:45 Uhr bis 20:30 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses in Neufinsing**

Der 1. Bürgermeister Max Kressirer eröffnet um 19:45 Uhr die 48. öffentliche Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die 17 Mitglieder wurden zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß am 11.09.2017 geladen.

Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Bevor der Gemeinderat in die Tagesordnung eintritt, bittet der 1. Bürgermeister die Anwesenden, sich von ihren Plätzen zu erheben und dem verstorbenen Bürgermedaillenträger Josef Rader zu gedenken.

Teilnehmerverzeichnis

1. Bürgermeister

Kressirer, Max

2. Bürgermeister

Wimmer, Andreas

3. Bürgermeisterin

Eichinger, Gertrud

Mitglieder des Gemeinderates

Hagn, Martin
Haßelbeck, Regina
Heilmair, Dieter
Keimeleder, Franz
Lachmann, Jürgen
Lex, Ludwig
Mayer, Markus
Schnalke, Anton
Schönhofen, Robert
Söhl, Lorenz
Struck, Andrea
Suhre, Michael Dr.
Theen, Wolfgang

Schriftführer

Fryba, Helmut

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Damböck, Andreas

Tagesordnung

- | TOP | Thema |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Genehmigung der Niederschrift vom 26.07.2017 |
| 2. | Ortsmitte Neufinsing; Einleitung des Bauleitplanverfahrens für den nördlichen Teilbereich (Gesundheitshaus und Gewerbe + Wohnen) |
| 3. | 4. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"; Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss |
| 4. | 11. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Wiesenweg); Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss |
| 5. | Trinkwasserversorgung Finsing; Kostendeckung der Wassergebühren Haushaltsjahr 2016 |
| 6. | Gestattungen nach § 12 GastG |
| 6.1. | Elisabeth Wildgruber |
| 6.2. | Neufinsinger Theaterkastl |
| 7. | Anfragen, Wünsche und Informationen |
| 7.1. | Neubau einer Schulsporthalle an der Grund- und Mittelschule Finsing; Vergaben während der Sommerpause |
| 7.2. | Wassereintritt Blechdach Kinderhaus "Zur Sonnwend" |
| 7.3. | Heizungsausfall im Sport- und Jugendheim |
| 7.4. | Flutlichtanlage Trainingsplatz |
| 7.5. | Einspeisung ORF 1 und ORF 2 bei der Gemeinschaftsantenne |
| 7.6. | Ladesäulen für Elektrofahrzeuge |
| 7.7. | Toiletten Schützenheim/ Sport- und Jugendheim |
| 7.8. | Holzskulptur in der Ortsmitte Neufinsing |
| 7.9. | Probleme am Badeweiher |
| 7.10. | Zeitungsbericht Spielplatz AG |

1. Genehmigung der Niederschrift vom 26.07.2017

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. Ortsmitte Neufinsing; Einleitung des Bauleitplanverfahrens für den nördlichen Teilbereich (Gesundheitshaus und Gewerbe + Wohnen)

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass für den nächsten Bauabschnitt in der Ortsmitte Neufinsing, das Ärztehaus und ein Gebäude mit Gewerbenutzung im EG und Wohnnutzung im 1. OG und 2. OG ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden muss, um die Nutzung wie beim Lebensmittelmarkt dauerhaft zu sichern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ortsmitte Neufinsing – Gesundheit und Finanzen + Gewerbe und Wohnen“ für die Grundstücke Fl.Nr. 1995/5, 1996/10 und 1996/15 der Gemarkung Finsing aufzustellen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

Beschluss:

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wird mit der Ausarbeitung eines Bebauungsplanentwurfs beauftragt. Das Büro Lex Kerfers Landschaftsarchitekten wird mit der Ausarbeitung der Grünordnung beauftragt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

3. 4. Änderung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing"; Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 19.10.2015 / 07.11.2016 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ beschlossen. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017 am Verfahren beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.2017 bis einschließlich 08.03.2017 am Verfahren beteiligt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.05.2017 wurde den Einwendungen des Landratsamtes Erding, Sachgebiet 41-2; Technische Bauaufsicht/ Bauleitplanung nachgekommen und das Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ vom beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung auf das Regelverfahren mit einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB umgestellt. Die durchgeführte Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange wird als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB behandelt.

Das gegenständliche Verfahren wurde aufgetrennt. Die Teilbereiche A „SO Sport- und Freizeitanlagen“ (E-Kartanlage) und E „SO Hotel“ sind aus dem Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ entfallen und werden in einem separaten Verfahren aufgestellt.

Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.07.2017 bis einschließlich 16.08.2017. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.07.2017 bis einschließlich 18.08.2017. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding
Amt für ländliche Entwicklung
Bayerischer Bauernverband – Kreisgruppe Erding
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgeschäftsstelle Erding
Deutsche Telekom GmbH
Energie Südbayern GmbH
E.ON Netz GmbH
E.ON Wasserkraft GmbH
Gemeinde Pliening
gKu VE München-Ost
Immobilien Freistaat Bayern
Kreishandwerkerschaft Erding
Kreisheimatpflege Erding
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
OMV Deutschland GmbH
Staatliches Gesundheitsamt Erding
Wasserzweckverband Moosrain

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregung abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding
Gemeinde Aschheim
Gemeinde Ismaning
Gemeinde Moosinning
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Landratsamt Erding – Abfallwirtschaft
Landratsamt Erding – FB 41 Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz
Landratsamt Erding – SG 42-2 Bodenschutz und Wasserrecht
Markt Markt Schwaben
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Bauamt Freising
SWM Services GmbH
Wasserwirtschaftsamt München
Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

a) Regierung von Oberbayern - SG Landes- und Regionalplanung

Schreiben vom 20.07.2017

Die Änderung zielt auf die Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte sowie auf die Optimierung des Sportgeländes (Umkleide-, Tribünen- und Vereinsgebäude, Sportplätze) ab.

Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

b) Landratsamt Erding – SG 42-1 Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 01.09.2017

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine europäischen Vogelarten oder Arten nach Anhang IV der FFH-RL im Sinne des § 44 Abs. 1, Abs. 5 S. 2 BNatSchG betroffen sind. Eine weitere Sachverhaltsermittlung zur Prüfung der Verbotstatbestände ist daher nicht erforderlich. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Gemäß dem für den Umweltbericht verwendeten Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ist neben der textlichen Festsetzung auch eine planerische Darstellung der externen Ausgleichsfläche als Teil des Bebauungsplanes erforderlich. Des Weiteren handelt es sich bei den festgesetzten Grünflächen der zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume und Sträucher nicht um einen Eingriff nach § 14 BNatSchG. Es wird daher empfohlen, diese Grünflächen von der Eingriffsfläche abzuziehen, wodurch sich der Kompensationsbedarf verringert. Aufgrund des verringerten Kompensationsbedarfes kann ggf. die Abbuchung der externen Ausgleichsfläche A3 (Fl.Nr. 1938, Gmk. Finsing) aus dem gemeindeeigenen Ökokonto reduziert werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme und Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die planerische Darstellung der externen Ausgleichsfläche als separate Anlage zum Bebauungsplan angefügt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

c) Landratsamt Erding – SG 42-2 Untere Immissionsschutzbehörde

Schreiben vom 03.08.2017

Durch die Aufteilung des Sondergebietes kann dem Vorhaben ohne Ermittlung der Auswirkungen der Hochspannungsleitungen (s. Stellungnahme vom 22.02.2017 i. R. d. Beteiligung nach § 13 a BauGB) zugestimmt werden.

Die 2. Änderung der 18. BImSchV vom 01.06.2017 (mit Anhebung des Richtwertes zu bestimmten Ruhezeiten) gilt ab 01.09.2017. Damit werden unter den Bedingungen der Schalltechnischen Untersuchung (Ingenieurbüro Greiner, vom 14.10.2016) an der westlich angrenzend, geplanten Wohnnutzung (Immissionsort IP 4) die WA- Richtwerte eingehalten. Auch könnten ggf. einige der vorgesehenen Betriebseinschränkungen für Sportanlagen während der Ruhezeiten (Hinweis Nr. 11) entfallen. Bei Bedarf sollte die Lärmprognose diesbezüglich überarbeitet werden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Überarbeitung der Lärmprognose wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

d) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion, Brandschutzdienststelle

Schreiben vom 18.08.2017

Bei der Änderung des Bebauungsplanes sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 BayFwG - folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu berücksichtigen:

Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Da bei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die

Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerweggesetzes (VollzBek- BayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162). Für das Sondergebiet kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 für eine erste Abschätzung von einem Grundschutzbedarf von 96 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

Die Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen. Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Dies ist bei der vorliegenden Planung augenscheinlich gegeben. Bei beiden als Sackgasse vorgesehenen, über 50 m langen Erschließungsstraßen ist ein sog. „Wendehammer“, der auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist, erforderlich. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m notwendig.

Bei der Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen ist die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministerium des Innern vom 06.02.1981 Nr. II B 10 9130-388 (MABI Nr. 4/1981, S. 90) zu beachten.

Von dieser Äußerung wird eine spätere Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren nicht berührt. Eine Detailprüfung der Fragen des abwehrenden Brandschutzes kann in diesem Planungsstadium nicht erfolgen. Bei im Baugenehmigungsverfahren auftretenden Fragen zum abwehrenden Brandschutz ist daher die Brandschutzdienststelle erneut zu beteiligen (Art. 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO).

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein bereits erschlossenes Gebiet, das in Abstimmung mit den Fachbehörden erstbebaut wurde. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden die Belange der Feuerwehr nicht negativ beeinträchtigt. Durch die geplante Änderung der Verkehrsflächen inklusive der neuen Parkplatzanlage wird die Wendemöglichkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr im Vergleich zum Bestand erheblich verbessert. Die geplante Parkplatzanlage für die Vereinsnutzung wird so errichtet, dass eine Umfahrung für Fahrzeuge der Feuerwehr und PKW ermöglicht wird. Eine darüber hinaus gehende Errichtung eines Wendehammers ist nicht vorgesehen. Es erfolgt keine Planänderung.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

e) TenneT TSO GmbH

Schreiben vom 01.08.2017

In der aktuellen Beteiligung sind wir nur mit den öffentlichen Verkehrsflächen und der Ausgleichsfläche A1 betroffen. Da unsere Leiterseile im Bereich des Bebauungsplans hoch aufgehängt sind haben wir keine Einwände gegen diese Planung. Wie bereits im letzten Schreiben erwähnt bitten wir zu beachten, dass im betroffenen Bereich weitere Freileitungen vorhanden sind, die wesentlich tiefer hängen als unsere Leiterseile.

Folgende Auflagen und Hinweise sind dennoch zu beachten:

1. Die notwendigen Sicherheitsabstände zwischen unseren Leiterseilen und den Stellplätzen bzw. den öffentlichen Verkehrsflächen werden eingehalten. Hier gibt es von uns keine Einwände.
2. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Parkflächen, Lagerflächen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.
3. Bei allen Arbeiten in unmittelbarer Nähe unserer Freileitungen bzw. innerhalb der Schutzzonen machen wir darauf aufmerksam, dass sich durch unzulässige Annäherung an die unter Höchstspannung stehenden Anlagenteile der Freileitung folgenschwere Unfälle ereignen können. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeug- und Baumaschinenteile.
4. Alle Firmen, die Arbeiten innerhalb der Schutzzone durchführen wollen, müssen sich rechtzeitig vor Beginn mit uns in Verbindung setzen, um sich über die einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften zu informieren.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

f) Bayernwerk AG

Schreiben vom 02.08.2017

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrensschrittes verweisen wir auf unsere Stellungnahme BAGE-DNLL Di ID 18626 vom 27.02.2017 die weiterhin gültig ist. Durch die Herausnahme der Teilbereich A „SO Sport- und Freizeitanlagen“ (E-Kartanlage) und E „SO Hotel“, entfällt derzeit die zusätzlich benötigte Trafostation. Unsere Stellungnahme dazu erfolgt dann im dafür separaten Verfahren. Die bestehenden Anlagen im Bereich des Bebauungsplans bitten wir dem beiliegenden Spartenplan zu entnehmen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Bauvorhaben sind im Zuge der Baugenehmigung und der Bauausführung mit der Bayernwerk AG abzustimmen. Pläne sind vorzulegen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

g) Bayernets GmbH

Schreiben vom 14.07.2017

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes sowie der externen Ausgleichsfläche Gemarkung Finsing Fl.-Nr. 1938 – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

4. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Es gingen keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwendungen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein.

B. Anregungen von Bürgern

Es gingen keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Einwendungen von Bürgern ein.

C. Satzungsbeschluss**Beschluss:**

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet Sportanlagen Ortsteil Neufinsing“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.09.2017 wird als Satzung beschlossen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

4. 11. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich Wiesenweg); Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Finsing hat in seiner Sitzung am 06.07.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (10. Änderung). Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2016 bis einschließlich 06.04.2016 frühzeitig am Verfahren beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.03.2016 bis einschließlich 08.04.2016 frühzeitig am Verfahren beteiligt.

Das gegenständliche Verfahren wurde nach erfolgter frühzeitiger Beteiligung aufgetrennt. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Schule“ wurde am 13.02.2017 vom Gemeinderat festgestellt. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.05.2017 bis einschließlich 28.06.2017. Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.05.2017 bis einschließlich 03.07.2017. Die eingegangenen Stellungnahmen werden erläutert.

A. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erding
 Amt für ländliche Entwicklung
 Bayerischer Bauernverband – Kreisgruppe Erding
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
 Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgeschäftsstelle Erding
 E.ON Netz GmbH
 E.ON Wasserkraft GmbH
 Gemeinde Ismaning
 Gemeinde Pliening
 Immobilien Freistaat Bayern
 Kreishandwerkerschaft Erding
 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
 Landratsamt Erding – Abfallwirtschaft
 Landratsamt Erding – SG 42-2 Bodenschutz und Wasserrecht
 Münchner Verkehrs- und Tarifverbund
 Staatliches Gesundheitsamt Erding
 SWM Services GmbH
 Verwaltungsgemeinschaft Oberneuching
 Wasserwirtschaftsamt München

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Anregung abgegeben:

Gemeinde Aschheim
 Gemeinde Moosinning
 gKu VE München - Ost
 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
 Kreisheimatpflege Landkreis Erding

Markt Markt Schwaben
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Bauamt Freising
TenneT TSO GmbH
Zweckverband Wasserversorgung Moosrain

3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

a) Regierung von Oberbayern - SG Landes- und Regionalplanung

Schreiben vom 06.06.2017

Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung einer Wohnbaufläche (ca. 1,5 ha) westlich der St 2082.

Wie mitgeteilt, ist die bestandsorientierte Ausweisung im konkreten Ausnahmefall mit dem Anbindegebot (LEP 3.3 (Z)) vereinbar, weil das Planungsgebiet bereits überwiegend bebaut ist und es sich somit nicht mehr um eine neue Siedlungsfläche handelt.

Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

b) Landratsamt Erding – SG 42-1 Untere Naturschutzbehörde

Schreiben vom 12.06.2017

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit der Planung grundsätzlich Einverständnis.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein artenschutzrechtlich sensibles Gebiet, in dem mit dem Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten zu rechnen ist. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist daher auf Ebene des Bebauungsplans eine vertiefte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Zudem sind die für das Vorhaben zwingend zu beseitigenden Gehölze außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit (vgl. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG), d.h. nur in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar zu beseitigen.

Beschluss:

Der Anregung wird nachgekommen. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt die Untersuchung von Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten. In diesem Rahmen wird auch der Verweis auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgenommen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

c) Landratsamt Erding – SG 42-2 Untere Immissionsschutzbehörde

Schreiben vom 13.06.2017

Im Planungsgebiet mit der Nutzung als Wohnbaufläche gelten bezüglich Verkehrslärm die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB am Tage und 45 dB (A) nachts, sowie bezüglich Gewerbelärm 55 dB tagsüber und 40 dB (A) nachts. Aufgrund des geringen Abstandes zur Staatsstraße und zum Gewerbegebiet im Osten sind im Planungsgebiet relevante Lärmimmissionen zu erwarten. Die vorgesehene Verwendung des Planzeichens für Vorkehrungen zum Schutz vor Umwelteinwirkungen an der Ostseite ist aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine vertiefende Betrachtung der immissionsschutzbelange erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

d) Landratsamt Erding – Kreisbrandinspektion, Brandschutzdienststelle

Schreiben vom 03.07.2017

Die Bereithaltung und Unterhaltung notwendiger Löschwasserversorgungsanlagen ist Aufgabe der Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) und damit – z. B. bei Neuausweisung eines Bebauungsgebietes – Teil der Erschließung im Sinn von § 123 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB). Die Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung zählt damit zu den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung. Welche Löschwasserversorgungsanlagen im Einzelfall notwendig sind, ist anhand der Brandrisiken des konkreten Bauvorhabens zu beurteilen. Den Gemeinden wird empfohlen, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Dabei beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht auf die Bereitstellung des sog. Grundschutzes im Sinn dieser technischen Regel. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Gemeinde für jede nur denkbare Brandgefahr, also auch für außergewöhnliche, extrem unwahrscheinliche Brandrisiken Vorkehrungen zu treffen braucht. Sie hat jedoch Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweils vorhandene konkrete örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und das (zulässige) Maß der baulichen

Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt. Ein Objekt, das in dem maßgebenden Gebiet ohne weiteres zulässig ist, stellt regelmäßig kein außergewöhnliches, extrem unwahrscheinliches Brandrisiko dar, auf das sich die Gemeinde nicht einzustellen bräuchte (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Mai 2008, OVG 1 S 191.07; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1990, 1 OVG A 115/88). Die Gemeinden haben zudem auf ein ausreichend dimensioniertes Rohrleitungs- und Hydrantennetz zu achten (BayRS 2153-I, Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 Az.: ID1-2211.50-162).

Für das geplante allgemeine Wohngebiet „WA“ kann entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 bei bis zu drei Vollgeschossen, einer GFZ von 0,3 bis 0,7 und Umfassungen mit Feuerwiderstand sowie harter Bedachung für eine erste Abschätzung von einem Grundsatzbedarf von 48 m³/h über zwei Stunden ausgegangen werden. Dieser wurde von der Gemeinde bereits nachgewiesen.

Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) müssen in einem maximalen Abstand von 80-120 m vorhanden sein; dies ist noch nachzuweisen.

Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Das Staatsministerium des Innern gibt den Gemeinden Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in Form eines Merkblattes. Es wird empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen. Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.

Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist) (vgl. zu Art. 1, Aufgaben der Gemeinden, VollzBekBayFwG). Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Tagesalarmstärke der Feuerwehren regelmäßig zu überprüfen. Aktuell wird entsprechend der vorliegenden Auswertungen davon ausgegangen, dass die Tagesalarmstärke gegeben ist und die Hilfsfrist eingehalten wird.

Fragen zu einer für die Belange des Brandschutzes ausreichenden Erschließung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der konkreten bauordnungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Sie werden im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

e) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding

Schreiben vom 16.06.2017

Das Planungsgebiet grenzt an intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen an. Es kann daher zu unvermeidbarem Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen kommen. Auf diesen Umstand muss hingewiesen werden. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen muss weiterhin gewährleistet werden.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan schafft kein Baurecht. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes besteht deswegen nicht die Möglichkeit oder Erforderlichkeit den geforderten Hinweis aufzunehmen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

f) Bayernwerk AG

Schreiben vom 23.06.2017

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befindet sich die 110-kV- Leitung Isarau-Pfrombach, Ltg. Nr. B24, Mast Nr. 52-53; der Bayernwerk AG

Die Schutzzone der Leitung beträgt 22,50m beiderseits der Leitungssachse (siehe beil. Lageplan). Die nordwestliche Grenze des Geltungsbereiches reicht an die Schutzzone der 100- kV- Leitung, heran.

Hinsichtlich der in der angegebenen Schutzzone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeglicher Art zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Wir bitten auch folgende Punkte zu berücksichtigen:

An Hochspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm- TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Diese Grenzwerte sollten auch bereits bei der Erstellung/ Änderung von Flächennutzungsplänen berücksichtigt werden.

Bezüglich der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Schutzpflanzungen sind der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen zu gewährleisten. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt komplett außerhalb der genannten Schutzzonen von 22,50m. Aus diesem Grund werden die Belange des Leitungsträgers durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Da das nächstliegende Wohngebäude über 40m von der Leitungssachse entfernt liegt, kann davon ausgegangen werden, Grenzwerte nach der „Sechsten

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ eingehalten werden.

Im Bedarfsfall wird eine fachgutachterliche Aussage hierrüber auf Ebene des Bebauungsplanes ergänzt. Da der Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft und kein erheblicher Konflikt zu erwarten ist, wird dies als ausreichend erachtet.

Es erfolgt keine Planänderung. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird eine fachgutachterliche Aussage hinsichtlich einer möglichen Konfliktlage zwischen Freileitung und Wohnbebauung eingeholt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

g) Energie Südbayern GmbH

Schreiben vom 23.06.2017

Das Gebiet ist bereits mit Erdgas erschlossen. Wir beabsichtigen Grundstücke die einer neuen Bebauung zugeführt werden, bei ausreichendem Interesse der Grundstückseigentümer mit Erdgas zu erschließen.

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist zeitnahe Adressenübermittlung der Baubewerber erforderlich. Bitte beziehen Sie uns schon bei Beginn der Planungen in die Koordinationsgespräche mit ein.

Einen Plan über bereits bestehende Gasleitungen legen wir als Anlage zu diesem Schreiben bei.

Zusätzlich ist zu beachten:

Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzungen freizuhalten.

Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten wird oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für die Flächennutzungsplanung besteht keine Relevanz.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

h) Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 28.06.2017

Wir bitten Sie, uns im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen für die geplanten Neuausweisungen von Baugebieten erneut zu beteiligen. Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich die Kommune rechtzeitig vor Beginn von konkreten Baumaßnahmen mit uns in Verbindung setzt

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Für die Flächennutzungsplanung besteht keine Relevanz.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

i) OMV Deutschland GmbH
Schreiben vom 02.06.2017

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Pipeline der OMV Deutschland GmbH sehr nahe des Planbereichs liegt. Hierzu ist der Pipelinebestandsplan und das Merkblatt Schutzstreifen zu beachten.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Für die Flächennutzungsplanung besteht keine Relevanz.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

j) Bayernets GmbH
Schreiben vom 31.05.2017

Im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans - "Wohngebiet Wiesenweg" der Gemeinde Finsing – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Unmittelbar südlich parallel zum Wiesenweg – auf dem Flurstück 1919 Gemarkung Finsing – verläuft jedoch unsere Gashochdruckleitung Anwalting-Schnaitsee (AS29/2902) DN900/PN80 mit 2 Begleitkabel (LWL).

Diese Leitung ist Gemeinschaftseigentum der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der bayernets GmbH; für Wartung, Wegerechtsverwaltung, Planauskünfte etc. ist die bayernets GmbH zuständig.

Unmittelbar neben der Leitung AS29 liegt ein Nachrichtenkabel im Rohrgraben. Parallel zur Gasleitung sind zusätzlich noch ein weiteres Kupfer-Nachrichtenkabel sowie zwei Kabelschutzrohranlagen mit LWL-Kabeln (1 bzw. 10 KSR) verlegt. Kabelmuffen und Kabelreserven können auch in größeren Abständen zur Gasleitung liegen. – 2 –

Zu ihrer Information übersenden wir Ihnen erneut die zwei Lagepläne M 1:500 / M 1:1000 unserer Leitung und Kabel in diesem Bereich. Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es liegen keine Anlagen des Leitungsträgers im Plangebiet. Aus diesem Grund werden die Belange des Leitungsträgers durch die Planung nicht beeinträchtigt. Für die Flächennutzungsplanung besteht keine Relevanz.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

4. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:**a) Landratsamt Erding – FB 41 Bauen und Planungsrecht, Denkmalschutz**

Schreiben vom 20.06.2017

Eine gemeindliche Bauleitplanung ist gerechtfertigt, wenn ihr eine Konzeption zu Grunde liegt, die die Planung vernünftigerweise als geboten erscheinen lässt. Ein Bauleitplan ist dann erforderlich, wenn der Planung ein städtebauliches Konzept zugrunde liegt und sie ersichtlich die Förderung von Zielen verfolgt, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB bestimmt sind und wenn der Bauleitplan der Verwirklichung des Konzepts dient oder dienen kann.

Nach unserer Einschätzung fehlt in der Begründung noch die Darlegung des konkreten Bedarfs und seine Einbindung in die städtebauliche Argumentation, getrennt nach Einheimischen und Zuzugswilligen.

Wie bereits in der Stellungnahme zur (damals noch) 10. Änderung am 24.03.2016 moniert, fehlen in der Begründung immer noch Angaben, wie vor dem Umstand bereits vorhandener ausgewiesener Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan mit dem Gebot des Vorrangs der Innenentwicklung umgegangen wird. Auf die diesbezügliche Begründungspflicht gemäß §1a Abs. 2 Satz 4 BauGB nach Maßgabe der dort genannten Ermittlungen wird verwiesen.

Beschluss:

Die Anregungen können zwar grundsätzlich nachvollzogen werden. Es handelt sich im vorliegenden Verfahren um die erstmalige Ausweisung einer Wohnbaufläche in einem Bereich, der bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Da der Bereich jedoch bereits erschlossen und zum Teil bebaut ist, ist er nicht wie eine komplette Neuentwicklung im Außenbereich zu behandeln. Auch wenn die Entwicklung in diesem Bereich nicht städtebaulich optimal ist, ist festzuhalten, dass es sich um eine Nachverdichtung eines bereits bestehenden Siedlungsansatzes handelt. Weiterhin ermöglicht die Verdichtung der Nutzung in diesem Bereich die effizientere Nutzung von bereits bestehender Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.

Es wird auch auf die oben aufgeführte Stellungnahme der Regierung von Oberbayern (06.06.2017) verwiesen. Hier stellt die Obere Landesplanungsbehörde fest, dass „das Planungsgebiet bereits überwiegend bebaut ist und es sich somit nicht mehr um eine neue Siedlungsfläche handelt“. Die Begründung wird um die im Abwägungsvorschlag dargelegten Erläuterungen ergänzt. Eine umfassende Ermittlung von freien Bauflächenpotentialen im Gesamort und von Bauflächenbedarfen erfolgt aus den genannten Gründen nicht.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

b) Handwerkskammer für München und Oberbayern

Schreiben vom 30.06.2017

Die Planungen können auf der Basis der aktuellen Entwurfsfassung von unserer Seite prinzipiell nicht befürwortet werden: Durch die zukünftig geltenden prioritären Belange der Wohnnutzung, die sich im Zuge der angestrebten Umwidmung von

landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche ergeben, sind negative Konsequenzen für die unmittelbar angrenzend im Gewerbegebiet „Lüßwiesen“ ansässigen Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet durch die Beeinträchtigung der Standortbedingungen nicht pauschal auszuschließen.

Gemäß dem Trennungsgrundsatz sollen planungsrechtlich stark divergierende Nutzungen noch unmittelbar aneinandergrenzen (§50 BlmschG). Wir stehen der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet daher zunächst äußerst kritisch gegenüber:

In einer derartigen Gemengelage müssen wir auf die Problematik des immissionsschutzrechtlichen Konfliktpotenzials hinweisen, das sich bei einem fast unmittelbaren Aufeinandertreffen dieser unterschiedlichen Nutzungen ergeben wird, durch die an die ansässigen Betriebe heranrückende Wohnbebauung, die in einem nun neu dargestellten Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO eine erhöhte Schutzwürdigkeit für sich beansprucht.

Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 BauNVO) darf die beabsichtigte Wohnbebauung nicht zu Lasten vorhandener, bestandskräftig genehmigter gewerblicher Einrichtungen und ihrer gewohnten Betriebstätigkeit realisiert werden. Als heranrückende Wohnbebauung muss sie sich nach den gewachsenen Strukturen vor Ort richten, die Bestandsschutz genießen. Das heißt, dass die Planungen keine Einschränkungen oder gar Gefährdungen für die ansässigen Unternehmen mit sich bringen dürfen, sei es in Bezug auf den ordnungsgemäßen Betrieb oder auch insbesondere auch ihre Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Wenn aufgrund der betriebsüblichen Emissionen in Verbindung mit dem geringen Abstand zwischen Wohnen und Gewerbe eine Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden kann, sind dementsprechend Festsetzungen sowohl aktiver als auch passiver Schutzmaßnahmen im Planungsgebiet zu treffen. Derartige Maßnahmen können jedoch nur zu Lasten der sie verursachenden Wohnbebauung gehen.

Einer zukünftig evtl. geplanten, weiteren Ausdehnung dieser Wohnbebauung ist vor dem Hintergrund mit dem Hinweis auf die oben geschilderten Aspekte ebenso wenig zu befürworten.

Beschluss:

Diese Thematik ist bereits in der vergangenen Verfahrensrunde hinreichend behandelt worden. Am 06.06.2016 hat der Gemeinderat die entsprechende Stellungnahme der Handwerkskammer wie folgt abgewogen:

„Die Anregungen können nachvollzogen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung keine unlösbaren Konflikte zu erwarten sind. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden die Belange des Immissionsschutzes konkret zu prüfen sein. Hierzu gehört unter anderem, dass die Gewerbegebiete südlich der Erdinger Straße bereits hinsichtlich ihrer zulässigen Emissionen eine Kontingentierung erfahren haben. Dies war auch erforderlich, da die Wohnbebauung bereits vor dem Gewerbegebiet vorhanden war und nicht wie in der Stellungnahme suggeriert anders herum.

Es wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens konkret zu prüfen sein, ob sich durch die Planung der Schutzanspruch der Bebauung ändert und wie dadurch einhergehende potentielle Einschränkungen der Gewerbebetriebe bzw. gesundheitsgefährdende Immissionen bei der Wohnbebauung verhindert werden können.“

Diese Abwägung hat weiterhin Bestand. Es erfolgt keine Planänderung. Eine vertiefende Prüfung der immissionsschutzproblematik erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

B. Anregungen von Bürgern

a) Bürger 1

Schreiben vom 22.06.2017

Wie der Gemeindeverwaltung bereits bekannt ist stimmt am nordwestlichen Eck des Wiesenweges die Grenze nicht. Dies wurde von mir bisher stillschweigend geduldet. Durch die Ausweisung eines Baugebietes, angrenzend an mein landwirtschaftliches Grundstück, ergeben sich aber andere Voraussetzungen. Deshalb stelle ich den Antrag, dass die Grenzüberschreitungen seitens der Gemeinde berichtigt werden.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Vermessung des Wiesenweges hat ergeben, dass die Fahrbahn vollständig auf dem Grundstück Fl.Nr. 1919/1 der Gemeinde Finsing liegt. An der engsten Stelle (auf Höhe der Hs.-Nr. 10) ragt lediglich das Bankett in das Privatgrundstück hinein. Für den Flächennutzungsplan ist diese Situation nicht von Relevanz.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

C. Feststellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die 11. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Wohngebiet Wiesenweg“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 18.09.2017 fest.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

5. Trinkwasserversorgung Finsing; Kostendeckung der Wassergebühren Haushaltsjahr 2016

Bürgermeister Kressirer erläutert dem Gemeinderat die Übersichten über die Kostendeckung der Wassergebühren für das Haushaltsjahr 2016. Aus der Aufstellung geht hervor, dass das Haushaltsjahr 2016 mit einer Unterdeckung in Höhe von 10.787,13 € abschließt. Bei den erzielten Einnahmen handelt es sich um die Jahresabrechnung 2015 und den Abschlag 2016. Buchhalterisch wurde bei den Einnahmen 2016 noch die Jahresabrechnung 2016 hinzugebucht, so dass das Jahr 2016 rechnerisch mit 64.453,55 € Überdeckung abschließt. Ab der Jahresabrechnung 2017 wird immer der Abschlag und die Abrechnung des jeweiligen Jahres gebucht. Aufgrund der bereits erfolgten Neukalkulation für den Zeitraum 2017 bis 2020 ist kein Beschluss des Gemeinderates hierzu erforderlich

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

6. Gestattungen nach § 12 GastG

6.1. Elisabeth Wildgruber

Für das Dressur- und Springturnier im Anwesen Hintere Moosstr. 40, Hinteres Finsingermoos, wird für den 19., 20., 21. und 22.10.2017 jeweils von 07:00 bis 24:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Dressur- und Springturnier am 19., 20., 21. und 22.10.2017 wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

6.2. Neufinsinger Theaterkastl

Für die traditionelle Theateraufführung 2017 in der Turnhalle der Schule Finsing, Neufinsinger Str. 35 wird für den 27.10., 28.10., 03.11. und 04.11.2017 von 17:00 Uhr bis 23:30 Uhr und den 29.10. und 05.11.2017 von 16:00 bis 22:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für die Theateraufführungen 2017 am 27.10., 28.10., 29.10., 03.11., 04.11. und 05.11.2017 wird zugestimmt.

Anwesend 16 : Ja 16 : Nein 0

7. Anfragen, Wünsche und Informationen**7.1. Neubau einer Schulsporthalle an der Grund- und Mittelschule Finsing; Vergaben während der Sommerpause**

In der nichtöffentlichen Sitzung am 26. Juni 2017 wurde der Bürgermeister beauftragt, während der Sommerpause die folgenden öffentlich ausgeschriebenen Gewerke für den Neubau einer Schulsporthalle an der Grund- und Mittelschule Finsing zu vergeben. Bürgermeister Kressirer setzt den Gemeinderat über die einzelnen Vergaben wie folgt in Kenntnis:

- Gewerk Fenster- und Fenstertürelemente in Holz-Alu an die Schreinerei Umgeher GmbH, Haderloh 2, 83547 Babensham zum Preis in Höhe von brutto 131.531,32 €
- Gewerk Abdichtungs- und Klempnerarbeiten an die Firma Bär + Seibl GmbH, Hirnerstraße 17, 85646 Anzing zum Preis in Höhe von brutto 99.934,61 €
- Gewerk Innentüranlagen – Tischlerarbeiten an die Firma EFK Objekt GmbH, Arnhelmstraße 9, 93326 Abensberg zum Preis in Höhe von brutto 21.658,00 €
- Gewerk Elektroanlage an die Firma Elektro-Netzwerk Ramsauer e. K., Ziegeleistraße 20, 84149 Velden zum Preis in Höhe von brutto 320.786,28 €
- Gewerk Gebäudeautomation an die Firma HS Regeltechnik GmbH, Zirgesheimer Straße 31 b, 8609 Donauwörth zum Preis in Höhe von brutto 38.101,41 €
- Gewerk Wärmeversorgungsanlagen an die Firma Gola GmbH, Goethering 30, 85570 Markt Schwaben zum Preis in Höhe von brutto 203.828,35 €
- Gewerk Abwasser- und Wasseranlagen an die Firma Gola GmbH, Goethering 30, 85570 Markt Schwaben zum Preis in Höhe von brutto 106.254,54 €
- Gewerk Lufttechnische Anlagen an die Firma Huber & Co. GmbH, Nasenbachstraße 5, 83562 Rechtmehring zum Preis in Höhe von brutto 132.007,89 €

Der Gemeinderat nimmt die Informationen ohne Einwendungen zur Kenntnis.

7.2. Wassereintritt Blechdach Kinderhaus "Zur Sonnwend"

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass aufgrund der starken Regenfälle in den vergangenen Wochen festgestellt wurde, dass das Blechdach des Kinderhauses „Zur Sonnwend“ an einer Stelle undicht ist. Bei einer Prüfung wurden Spannungsrisse auf der gesamten Dachfläche entdeckt. Die schadhaften Stellen konnten vorübergehend provisorisch abgedichtet werden. Es ist jedoch eine Erneuerung der Blecheindeckung erforderlich, um das Problem dauerhaft zu beheben. Die energetische Sanierung des Gebäudes ist im Jahr 2020 vorgesehen. Die Dachsanierung könnte eventuell mit einer vorgezogenen energetischen Sanierung durchgeführt werden. Bei gemeinsamer Ausführung beider Maßnahmen wird die Bagatellgrenze für General- bzw. Teilsanierungen mit 25 % der Neubaukosten erreicht. Im Idealfall kann die Gemeinde zu den regulären FAG Förderungen in Höhe von ca. 50 % eine zusätzliche Förderung aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 in Höhe von bis zu 35 % erhalten. Im Rahmen der Haushaltsberatung für die nächsten Jahre wird sich der Gemeinderat mit dieser Sache befassen müssen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

7.3. Heizungsausfall im Sport- und Jugendheim

GR Heilmair teilt mit, dass im Sport- und Jugendheim erneut die Heizung ausgefallen ist. Das Warmwasser funktioniert jedoch.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass der Notschalter der Heizung immer wieder ausgeschaltet wird und deshalb die Heizung nicht läuft. Bisher konnte allerdings nicht ermittelt werden, wer den Notschalter betätigt. Der Heizungsraum sollte künftig abgeschlossen werden.

7.4. Flutlichtanlage Trainingsplatz

GR Heilmair teilt mit, dass das Flutlicht am Trainingsfeld des FC Finsing mittlerweile ziemlich schwach ist. Der Trainingsbetrieb vor allem in den Wintermonaten wird dadurch beeinträchtigt. Nachdem der Trainingsplatz sowieso zum Hauptspielfeld umgebaut werden soll, wird in diesem Zuge wohl auch das Flutlicht erneuert werden. Der FC Finsing hatte nun die Idee, dass die neuen Lichter von der geplanten Flutlichtanlage vorzeitig beschafft werden und vorübergehend auf die alten Masten montiert werden.

Bürgermeister Kressirer gibt zu bedenken, dass es noch keinerlei Pläne für ein neues Hauptspielfeld gibt. Er empfiehlt bei einem Gespräch zwischen Gemeinde und FC die Möglichkeiten zu ermitteln.

7.5. Einspeisung ORF 1 und ORF 2 bei der Gemeinschaftsantenne

GR Lachmann erkundigt sich, ob die Einspeisung von ORF 1 und ORF 2 bei der Gemeinschaftsantennenanlage der Gemeinde Finsing wieder möglich ist.

Bürgermeister Kressirer erläutert, dass die beiden Sender vorerst wieder empfangen werden können. Hierzu muss auf den Fernsehgeräten ein neuer Suchlauf gestartet werden. Es kann allerdings sein, dass der ORF künftig seine Signalstärke reduziert und kein Empfang in Deutschland mehr möglich ist. Ein entsprechender Hinweis war bereits im Amts- und Mitteilungsblatt abgedruckt.

7.6. Ladesäulen für Elektrofahrzeuge

GR Hagn überreicht der Verwaltung einen Zeitungsartikel, in dem es um die Pläne der Landesregierung zur Schaffung von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge geht. Seiner Meinung nach könnte sich die Gemeinde Finsing für eine solche Ladesäule bewerben.

7.7. Toiletten Schützenheim/ Sport- und Jugendheim

GR Schönhofen weist darauf hin, dass die Toiletten vom Schützenheim bzw. vom FC Finsing im Untergeschoß des Sport- und Jugendheims nicht mehr ordnungsgemäß funktionieren.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass in der Regel kleinere Reparaturen von den Vereinen selbst behoben werden. Er wird jedoch den Bauhof beauftragen, sich die Toiletten anzusehen.

7.8. Holzskulptur in der Ortsmitte Neufinsing

GR Schönhofen schlägt vor, dass die Holzskulptur in der Ortsmitte Neufinsing, die beim Holzbildhauersymposium entwickelt wurde, bei einer kleinen Feierlichkeit den Gemeindegürgern vorgestellt wird und ihre Bedeutung erläutert wird.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass aufgrund der negativen Stimmung im Gemeinderat keine Feier vorgesehen war. Möglicherweise ergibt sich jedoch die Gelegenheit bei einer Veranstaltung durch einen Verein.

7.9. Probleme am Badeweiher

GR Schönhofen bittet darum, dass bis zum nächsten Jahr eine Lösung bezüglich der Parkprobleme am Badeweiher gefunden wird. Es wird regelmäßig die Bootsrampe zugeparkt. In einem Notfall hätte die Wasserwacht keine Chance, hier zu handeln.

Außerdem kommen immer häufiger Badegäste mit ihren Hunden, obwohl auf den Hinweistafeln ausdrücklich geregelt ist, dass keine Tiere am Weiher gestattet sind. Möglicherweise können zusätzliche Verbotsschilder aufgestellt werden.

Bürgermeister Kressirer schlägt vor, dass eine gemeinsame Besichtigung durchgeführt wird.

7.10. Zeitungsbericht Spielplatz AG

GR Wimmer erkundigt sich über einen Zeitungsbericht im Erdinger Anzeiger. Die AG Spielplatz äußert sich in dem Bericht sehr negativ gegenüber der Gemeinde und deren Verwaltung. Nach Ansicht von GR Wimmer hat die Gemeinde die Wünsche der AG fast vollumfänglich mit einem großen finanziellen Aufwand und vielen Arbeitsstunden des Bauhofs und der Bauverwaltung unterstützt. Wenn diese Unterstützung seitens der AG nicht gesehen wird, muss man sich grundsätzlich Gedanken darüber machen, ob man derartige Aktivitäten künftig noch unterstützt. Er bittet um Aufklärung, ob hier irgendwelche Differenzen vorliegen.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die von der AG selbst eingebauten Balancierpfosten bei der Spielplatzinspektion vom Sachverständigen bemängelt und die Entfernung gefordert wurde. Der Bauausschuss hat die Demontage der Balancierbalken aus Sicherheitsgründen beschlossen.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 48. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 20:30 Uhr.

Neufinsing, den 2. Oktober 2017

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer: Helmut Fryba

Sabrina Horneck